

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1909**

XXIII. Der Tribun Tillius

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

## XXIII.

## Der Tribun Tillius.\*)

Horatius viel umstrittene Worte im Anfang der 6. Satire des 665  
ersten Buches (V. 24) über den *latus clavus* lassen sich wohl auf  
einfachere Weise erklären, als dies von Nipperdey und Kiessling  
geschehen ist. Der letztere nimmt an, dass der hier apostrophirte  
Tillius der Caesarmörder L. Tillius Cimber sei,\*\*) welcher in Folge  
seiner Verurtheilung den Platz im Senat verloren, dann aber restituirt 666  
ihn wiedererhalten habe und nun Volkstribun geworden sei. *Quo  
tibi, Tilli, sumere depositum clavum fierique tribuno?* Wobei die  
folgenden Worte betreffend den Riemenschuh und den breiten Streifen  
zeigen, dass der *clavus* der senatorische ist.

Zunächst kann der angeredete Tillius unmöglich der gleich-  
namige Caesarmörder sein. Diesen ereilte so wie die Verschworenen  
alle das Verhängniss bald. Nach Sueton<sup>1</sup> ist von den nach dem  
pedischen Gesetz Verurtheilten allein Cn. Domitius Ahenobarbus,  
der Consul des Jahres 722, restituirt worden; von Cimber ist nach  
der Schlacht von Philippi nicht weiter die Rede<sup>2</sup> und wenn ein  
Mann, der bei der Mordthat so in den Vordergrund getreten war,  
nachher begnadigt worden wäre, so würden wir dies wissen. Auch  
braucht der Dichter hier nothwendig einen Mann nicht vornehmer Art.

Was den *latus clavus* anlangt, so ist nach augustischer Ordnung  
nicht bloss der Senator ihn zu führen berechtigt, sondern weiter

\*) [Hermes 23, 1898, S. 665—667.]

\*\*) [Das ist ein Versehen Mommsens: Kiessling denkt an den Bruder des  
Caesarmörders. R. Heinze hat in der 3. Aufl. der Satiren (1906) die Fassung  
Kiesslings verdeutlicht und dessen Irrtum über die Tracht der Volkstribunen  
auf Grund der von Mommsen im folgenden gemachten Anmerkung beseitigt, im  
übrigen aber an der von Nipperdey gegebenen Deutung auf einen Volkstribun  
festgehalten.]

1) Sueton Nero 3 vgl. Caes. 89.

2) Drumann 3, 699.

ebenfalls der Sohn des Senators und überhaupt wer, auch ohne durch Geburt dazu berufen zu sein, die Aemterlaufbahn einschlug. Auf dieses vor der actischen Schlacht geschriebene Gedicht dürfen allerdings die augustischen Festsetzungen nicht bezogen werden; aber es steht der Annahme nichts im Wege, dass namentlich der letztere Gebrauch auch republikanisch ist.

Bei Horaz scheint der *depositus clavus* die Knabentracht zu sein. Allerdings kann ich den Beweis nicht führen, dass der *praetextatus* wie den Purpursaum an der Toga, so auch die Purpurstreifen an der Tunica führte; aber wenn, wie wahrscheinlich, der *clavus* selbst, der Busenstreif allgemein getragen wurde<sup>1</sup> und bei der Tracht hauptsächlich die Farbe in Betracht kam, so werden diejenigen Knaben, die den rothen Saum an der Toga trugen, auch die Streifen roth geführt haben; und wäre dies selbst nicht der Fall, so hat der Dichter bei dem *clavus* offenbar die Magistratur und deren Purpur im Sinn und es ist nicht unzulässig den Purpur des Knaben und den des auf Avancement dienenden jungen Mannes in der Weise zusammenzustellen, dass auf das Abzeichen des letzteren der Accent gelegt wird.

667 Der *tribunus* ist alsdann nicht der Volkstribun<sup>2</sup>, sondern der *tribunus militum laticlavus* oder, wie er auch heisst, der *tribunus honores petiturus*<sup>3</sup>. Dass Tillius als Sohn eines Senators dies Abzeichen trug, ist deswegen nicht wahrscheinlich, weil für einen solchen die Aemterlaufbahn damals die Regel war und der Dichter einen Mann braucht, den nichts nöthigt aus dem Privatstand herauszutreten. Er hatte also einen Jüngling im Sinn von dem Schläge seines späteren poetischen Collegen Ovidius, welcher auch, ohne senatorischer Herkunft zu sein, mit der Ablegung der Prätexa den *latus clavus* anlegte<sup>4</sup> und es dann, statt zum Kriegstribun, zu dem gleichwerthigen Vigintivirat brachte, alsdann aber zum schmalen *Clavus* zurückkehrte und zu den Musen.

1) Marquardt Privatalterth. S. 545 fg.

2) Ein Irrthum übrigens ist es, dass dieser den *latus clavus* nicht haben dürfen; die magistratische Prätexa kommt ihm nicht zu (Staatsrecht I, 418), aber seit er Senator ist, führt er die senatorischen Abzeichen.

3) Plinius ep. 6, 31, 4: *ναυτικός . . . χειλιασχηκός ἐς βουλευίας ἐλπίδα* bei Dio 67, 11, während derselbe Mann bei Sueton Dom. 10 *tribunus laticlavus* heisst. Weitere Belege St. R. 1, 545 A. 1; 3, 466 A. 1.

4) Trist. 4, 10, 28 fg.: *sumpta mihi que toga est induiturque umeris cum lato purpura clavo*. Vgl. St. R. 3, 469 A. 4, S. 470 A. 3.